

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 12

Berlin, den 12. Dezember

2012

	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen	
Zweites Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 vom 17. November 2012	238
Begleitbeschluss der Landessynode zum Zweiten Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung	240
Kirchengesetz über die Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindegesezt – GKGG) vom 17. November 2012	240
Kirchengesetz über die Einführung der Agende: „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 16. November 2012	242
Kirchengesetz über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für das Haushaltsjahr 2012 vom 17. November 2012	242
Rechtsverordnung zur Änderung der Besoldungsverordnung vom 11. Mai 2011 (KABl. S. 142) vom 23. November 2012	242
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfardienstwohnungsverordnung – PfdWVO) vom 9. September 1998 – Pfardienstwohnungsausführungsverordnung (PfdWAO) – vom 23. November 2012	243
Änderung von Verwaltungsvorschriften des Konsistoriums	244
II. Bekanntmachungen	
Bestellung für das Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers	244
Genehmigung eines neuen Kirchensiegels	244
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	244
III. Stellenausschreibungen	
Ausschreibung von Pfarrstellen	245
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen	246
Ausschreibung von Kirchenmusikstellen	248
Stellenangebot für eine Friedhofsverwalterstelle	249
IV. Personalmeldungen	
V. Mitteilungen	
Kur- und Urlauberseelsorgedienst in der Ev.-luth. Landeskirche Hannover 2013	251

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Zweites Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003

Vom 17. November 2012

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat unter Beachtung von Artikel 71 Abs. 2 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. November 2009 (KABl. 2010 S. 3), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie sind damit zugleich Mitglieder einer Kirchengemeinde und eines Kirchenkreises.“
2. In Artikel 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„Berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind solche, die aufgrund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses in kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werken unter deren Dienstaufsicht tätig sind.“
3. Die Überschrift des Artikels 6 wird wie folgt gefasst: „Beichtgeheimnis, seelsorgliche Schweigepflicht, Dienstverschwiegenheit“.
4. Artikel 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt: „In Kirchengemeinden können nach Entscheidung des Gemeindegemeinderats oder bei Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden nach Entscheidung der Gemeindegemeinderäte regionale Bereiche mit eigenen verantwortlich entscheidenden Organen ausgestattet werden. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt; dabei kann die Zusammensetzung, insbesondere die Wahl, des Gemeindegemeinderats abweichend von Artikel 16 geregelt werden.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5, der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6.
5. In Artikel 15 Abs. 3 wird eine neue Nr. 1a wie folgt eingefügt:
„die Erteilung des Predigtbefehls an Ordinierte im Einvernehmen mit der zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter im Pfarrdienst; kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet der Kreiskirchenrat,“
6. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„In diesem Fall sind die Ersatzältesten gemäß Artikel 20 einzuführen.“
 - b) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die Zahl der Ältesten kann nach der Vereinigung von Kirchengemeinden bis zur nächsten Neuwahl von Satz 1 abweichen.“
7. In Artikel 19 Abs. 3 werden nach dem Wort „beurlaubt“ die Wörter „oder vollständig abgeordnet“ ergänzt.
8. In Artikel 21 wird folgender Satz angefügt:
„Eine erneute Wahl des oder der Ältesten in den Gemeindegemeinderat ist frühestens zur übernächsten turnusgemäßen Ältestenwahl, eine erneute Berufung frühestens nach dieser Wahl möglich.“
9. Artikel 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz wählt der Gemeindegemeinderat je eines seiner Mitglieder. Die Wahl erfolgt nach jeder turnusmäßigen Wahl oder Neuwahl und im Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt oder dem Gemeindegemeinderat.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„Eine Abwahl der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeindegemeinderates.“
10. Artikel 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden, erhält.“
 - b) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „zwei weitere Mitglieder“ durch die Wörter „mindestens ein weiteres Mitglied“ ersetzt.
11.
 - a) Die Überschriften der Artikel 24, 51 und 86 werden wie folgt gefasst:
„Vertretung im Rechtsverkehr“.
 - b) Artikel 24 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Kirchengemeinde wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Gemeindegemeinderat, dieser von der oder dem Vorsitzenden oder dem mit der Stellvertretung betrauten Mitglied vertreten.“
12. Artikel 25 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Gemeindegemeinderat sorgt für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung der Kirchengemeinde. Er regelt die Wahrnehmung der Verantwortung für die einzelnen Aufgabenbereiche durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und legt Kompetenzen und Berichtspflichten fest.“
13. In Artikel 26 Abs. 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„Eine erneute Wahl der Ältesten in den Gemeindegemeinderat ist frühestens zur übernächsten turnusgemäßen Ältestenwahl, eine erneute Berufung frühestens nach dieser Wahl möglich. Der Kreiskirchenrat kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.“
14. Artikel 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Nach jeder Ältestenwahl beruft der Gemeindegemeinderat die Mitglieder des Gemeindebeirats. Sie bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Über Einsprüche gegen die Zusammensetzung des Gemeindebeirats entscheidet, sofern der Gemeindegemeinderat nicht abhilft, der Kreiskirchenrat.“
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Innerhalb von drei Monaten, nachdem der Gemeindegemeinderat die Mitglieder des Gemeindebeirats berufen hat, lädt die oder der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats die Mitglieder des Gemeindebeirats zu ihrer ersten Sitzung ein.“
15. In Artikel 30 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Der Pfarrdienst kann im Kirchenkreis in aufgabenorientierten und ortsbezogenen Dienst aufgliedert werden; die Regelungen des Pfarrdienstrechts bleiben unberührt.“
16. Artikel 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Er kann einzelne dieser Aufgaben selbst wahrnehmen, soweit die Kirchengemeinden zur ordnungsgemäßen Erfüllung nicht in der Lage sind oder die Aufgabe aus anderen Gründen auf den Kirchenkreis übertragen.“
 - b) In Absatz 6 werden die Wörter „und führt Rüstzeiten durch“ gestrichen.

17. Artikel 40 wird wie folgt geändert:
- Es wird ein neuer Absatz 2 wie folgt eingefügt: „Im Fall der Vereinigung oder der Neubildung regelt die Kirchenleitung die Zusammensetzung, erstmalige Einberufung und Amtszeit der Kreissynode und des Kreiskirchenrats sowie die Wahrnehmung der Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten auf Vorschlag der beteiligten Kirchenkreise oder, sofern dies kirchengesetzlich vorgesehen ist, durch Verordnung.“
 - Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
18. Artikel 42 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird eine neue Nr. 2a wie folgt eingefügt: „über die Übernahme einzelner Aufgaben der Kirchengemeinden gemäß Artikel 39 Abs. 3 Satz 2 zu entscheiden, ...“
 - In Absatz 1 wird eine neue Nr. 2b wie folgt eingefügt: „über die Aufgliederung des Pfarrdienstes in aufgabenorientierten und ortsbezogenen Pfarrdienst zu beschließen soweit ein kreiskirchlicher Stellenplan nach Absatz 2 besteht, ...“
 - Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Stellen für kirchengemeindliche Aufgaben können beim Kirchenkreis errichtet werden, wenn hierfür ein sachlicher Grund vorliegt, insbesondere wenn die Stellen für mehrere Kirchengemeinden gleichzeitig errichtet werden.“
19. Artikel 43 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „der Kirchengemeinden“ durch „aus den Kirchengemeinden“ ersetzt.
 - In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: „In Ämter nach Artikel 46 Satz 1 und Artikel 52 Abs. 3 Satz 1 kann nur gewählt werden, wer die Befähigung zum Ältestenam hat.“
 - Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Für jedes ordentliche Mitglied nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 sind bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu benennen, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind.“
20. In Artikel 46 wird folgender Satz angefügt: „Artikel 22 Abs. 1a gilt entsprechend.“
21. Artikel 47 wird wie folgt geändert:
Absatz 3 Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden, erhält.“
22. Artikel 51 wird wie folgt gefasst:
„Der Kirchenkreis wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Kreiskirchenrat, dieser von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Artikel 24 Abs. 2 gilt entsprechend.“
23. Artikel 52 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„das stellvertretende Mitglied oder die stellvertretenden Mitglieder im Superintendentenam, ...“
 - In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Die Mitglieder des Kreiskirchenrats nach Absatz 1 Nr. 4 bis 6 können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kreissynode abgewählt werden.“
 - Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für die Sitzungen des Kreiskirchenrates sowie die Geschäftsführung gelten die Artikel 22 Abs. 3 sowie Artikel 23 entsprechend.“
24. Artikel 55 Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Erreicht im dritten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so kann die Kreissynode die Durchführung eines vierten Wahlgangs beschließen. In diesem steht nur noch die Bewerberin oder der Bewerber zur Wahl, die oder der die meisten Stimmen im dritten Wahlgang auf sich vereinigt hat. Erhält sie oder er die Stimmen der Mehrheit der Anwesenden, ist sie oder er zur Superintendentin oder zum Superintendenten gewählt. Anderenfalls ist ein neuer Wahlvorschlag zu unterbreiten.“
25. Artikel 56 Abs. 3 Satz 1 wird gestrichen. In Satz 2 werden die Wörter „sie oder er“ durch „die Superintendentin oder der Superintendent“ ersetzt. In Satz 3 werden die Wörter „in beiden Fällen“ gestrichen.
26. Artikel 57 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Kreissynode wählt für die Dauer ihrer Amtszeit auf Vorschlag der Superintendentin oder des Superintendenten aus den ihr angehörigen Inhaberinnen und Inhabern von Pfarrstellen eine oder zwei Personen für die Stellvertretung im Superintendentenam. Die Stellvertretung wird nach Ablauf der Amtszeit der Kreissynode bis zum Dienstantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers oder der Nachfolgerinnen und Nachfolger fortgesetzt. Wenn zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt sind, ist von der Kreissynode eine Reihenfolge bei der Stellvertretung festzulegen.“
 - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„Der Kreiskirchenrat kann in einer Dienstordnung unbeschadet der Verantwortung der Superintendentin oder des Superintendenten eigene ständige Zuständigkeitsbereiche der oder des Stellvertretenden im Superintendentenam vorsehen. Die Erarbeitung der Dienstordnung wird durch die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten moderiert.“
27. In Artikel 63 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Kirchengesetzlich kann Abweichendes geregelt werden, wenn die Rechte der Kirchengemeinden und Kirchenkreise nicht eingeschränkt werden.“
28. Artikel 72 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„zwei in der kirchlichen Jugendarbeit ehrenamtlich tätige Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Bildung der Landessynode mindestens 16 und höchstens 26 Jahre alt sind; dabei kann in Ämter nach Artikel 74 Abs. 1 sowie 84 Abs. 2 nur gewählt werden, wer die Befähigung zum Ältestenam besitzt; sowie ...“
 - Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„je eine Vertreterin oder einen Vertreter von sechs kirchlichen Arbeitszweigen, Einrichtungen und Werken auf deren Vorschlag. Die Landessynode bestimmt im letzten Jahr ihrer Amtszeit für die folgende Amtszeit sechs Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke und entscheidet, welches Organ für die Unterbreitung eines Berufungsvorschlages zuständig oder zu bilden ist.“
29. In Artikel 74 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„Artikel 22 Abs. 1a gilt entsprechend.“
30. In Artikel 77 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Ältestenrat oder einzelne seiner Mitglieder können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode abgewählt werden.“
31. Artikel 84 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Mitglieder der Kirchenleitung nach Absatz 1 Nr. 2 können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode abgewählt werden. Für das Ruhen der Mitgliedschaft gilt Artikel 19 Abs. 3 entsprechend.“
32. Artikel 86 wird wie folgt gefasst:
„Die Landeskirche wird gerichtlich und außergerichtlich von der Kirchenleitung, diese von der oder dem Vorsitzenden, oder dem Konsistorium, dieses von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder den mit deren Stellvertretung Beauftragten vertreten. Artikel 24 Abs. 2 gilt entsprechend.“

§ 2

Aufgaben des Ortskirchenrates

- (1) Der Ortskirchenrat berät und beschließt über
1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
 2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude.
- (2) Die Satzung kann vorsehen, dass der Ortskirchenrat weiterhin beschließt über die Verwendung
1. der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
 2. des Gemeindegelds aus dem Gebiet der Ortskirche und
 3. der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen.
- (3) Der Ortskirchenrat wählt Vertreterinnen und Vertreter in den Gemeindegemeinderat oder in die Gemeindegemeinde, sofern eine solche nach der Satzung eingerichtet wurde.

§ 3

Zusammensetzung und Arbeitsweise
des Ortskirchenrates

- (1) Die Mitglieder des Ortskirchenrates werden durch die Gemeindeglieder, die im Bereich der Ortskirche wohnen oder bei Umgegendungen diesem zugeordnet sind, in entsprechender Anwendung der Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2, Abs. 5, Artikel 17, 19 und 20 der Grundordnung sowie des Ältestenwahlgesetzes gewählt, wobei die Ortskirche einem Wahlbezirk entspricht. § 3 Abs. 1 des Ältestenwahlgesetzes findet keine Anwendung; die Zahl der Ortsältesten wird durch den Gemeindegemeinderat oder, sofern diese eingerichtet ist, durch die Gemeindegemeinde festgelegt.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst, die für die Gesamtkirchengemeinde gemäß Artikel 16 Abs. 1 Nr. 3 zuständig sind, können an den Sitzungen des Ortskirchenrates mit beratender Stimme teilnehmen und sind hierzu einzuladen. Fragen, die ihren Dienst betreffen, müssen mit ihnen beraten werden. Im Übrigen gelten die Artikel 21, 22 Abs. 1 Satz 1, Absätze 2 und 3 und Artikel 23 der Grundordnung entsprechend. Wenn ein Ortskirchenrat seine Pflichten beharrlich verletzt oder das Gemeindegemeindeleben aus anderen, dem Ortskirchenrat zurechenbaren Gründen dauernd Schaden erleidet, findet Artikel 26 der Grundordnung entsprechende Anwendung.
- (3) Ist der Ortskirchenrat wegen ungenügender Mitgliederzahl nicht mehr beschlussfähig, trifft der Gemeindegemeinderat bis zu einer gegebenenfalls erforderlichen Neuordnung eine Regelung über die Vertretung der Ortskirche. Entsprechendes gilt, wenn die Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden nicht zustande kommt.

§ 4

Gemeindegemeinderat

- (1) Der Gemeindegemeinderat nimmt alle ihm nach der Grundordnung zugewiesenen Aufgaben wahr, sofern sie nicht nach diesem Gesetz dem Ortskirchenrat oder – sofern gebildet – der Gemeindegemeinde übertragen worden sind.
- (2) Der Gemeindegemeinderat besteht aus
1. den Inhaberinnen und Inhabern einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde sowie den dauerhaft in eine solche Stelle Entsandten oder mit ihrer Verwaltung Beauftragten (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst);

2. Mitgliedern der Ortskirchenräte in der von der Satzung bestimmten Anzahl und nach dem von der Satzung bestimmten Schlüssel hinsichtlich der Vertretung der Ortskirchen, die nicht unter Artikel 19 Abs. 2 der Grundordnung fallen;
 3. berufenen Mitgliedern gemäß Artikel 18 der Grundordnung. Im Übrigen finden Artikel 16 Abs. 5 Satz 2 und 3 Artikel 17 sowie § 31 des Ältestenwahlgesetzes Anwendung.
- (3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden von den Ortskirchenräten nach Maßgabe der Satzung gewählt; sieht die Satzung eine Gemeindegemeinde vor, ist diese für die Wahl zuständig.

§ 5

Gemeindegemeinde

- (1) Die Satzung kann die Einrichtung einer Gemeindegemeinde vorsehen. Die Gemeindegemeinde berät über die Situation der Gesamtkirchengemeinde und beschließt Leitlinien für deren Arbeit. Sie wählt die Mitglieder des Gemeindegemeinderates nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und beschließt über die Änderung und Aufhebung der Satzung. Die Satzung kann bestimmen, dass die Gemeindegemeinde zusätzlich entscheidet über
1. den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung für die Wirtschafterin oder den Wirtschafter,
 2. Kollekten und Spenden im Rahmen der gesamtkirchlichen Regelungen und
 3. die Mitglieder der Kreissynode nach Maßgabe der kreiskirchlichen Satzung.
- (2) Die Gemeindegemeinde besteht aus Mitgliedern, die von den Ortskirchenräten aus deren Mitte gewählt werden, sowie den für die Gesamtkirchengemeinde zuständigen beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst. Dabei wird in Kirchengemeinden für je angefangene 100 Gemeindeglieder ein Mitglied gewählt bis zur Höchstzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeindegemeinderates nach der Grundordnung. Die Satzung kann abweichend vorsehen, dass die Gemeindegemeinde aus der Gesamtheit der Ältesten der Ortskirchen gebildet wird.
- (3) Die Gemeindegemeinde tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz der oder des Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates zusammen. Bis der Gemeindegemeinderat eingeführt ist, leitet die oder der Vorsitzende des Ortskirchenrates der Ortskirche mit den meisten Mitgliedern die Sitzung. Im Übrigen findet Artikel 47 der Grundordnung Anwendung; die Geschäftsordnung der Kreissynode gilt entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 17. November 2012

Andreas B ö e r

P r ä s e s

*

**Kirchengesetz
über die Einführung der Agende:
„Berufung – Einführung – Verabschiedung“
in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz**

Vom 16. November 2012

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen am 8. November 2011 beschlossene Agende: „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ wird in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zum 1. Advent 2012 (2. Dezember 2012) eingeführt. Sie tritt an die Stelle der am 27. Juni 1963 beschlossenen Agende für die Evangelische Kirche der Union (revidierte Auflage Bielefeld 1989), Band II/2: Gottesdienstordnung für Ordination, Einführung, Bevollmächtigung und Vorstellung.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, den 16. November 2012

Andreas B ö e r

P r ä s e s

*

**Kirchengesetz
über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen
Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
für das Haushaltsjahr 2012**

Vom 17. November 2012

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das nachfolgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der dem Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 vom 29. Oktober 2011 (KABl. 2011 S. 206) beigefügte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird nach Maßgabe des diesem Kirchengesetz beigefügten Nachtrages geändert.

(2) Der Nachtragshaushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2012 auf 346.609.780 € festgestellt.

§ 2

Das Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 vom 29. Oktober 2011 (KABl. 2011 S. 206) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Betrag von Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2012 von 322.617.350 € durch den Betrag von 346.609.780 € ersetzt.
2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Für die Finanzierung der Durchführung der Gemeindegemeinderatswahlen wird im Jahr 2012 ein Betrag in Höhe von 290.000 € sowie im Jahr 2013 ein Betrag in Höhe von 325.500 € nach § 2 Abs. 5 Finanzgesetz erhoben. Verbleibende Mittel werden nach dem Schlüssel des § 2 Abs. 4 Finanzgesetz verteilt.“

§ 3

(1) Der Stellenplan des Konsistoriums 2012/2013 wird wie folgt geändert:

1. Im Präsidialbereich wird die E13-Stelle (0,5) in eine 0,5 E11-Stelle umgewandelt.
2. Im Sachgebiet 1.1.6 (IT) wird die Stelle der Leiterin oder des Leiters von einer A13- in eine A14-Stelle umgewandelt. Bei Neubesetzung wird die Stelle in eine E 15-Stelle umgewandelt. Die im Stellenplan 2012/2013 neu errichtete E10-Stelle wird in eine E13-Stelle (Funktion der/des Stellvertreterin/Stellvertreters) umgewandelt. Der Vollzug der Umwandlungen setzt eine externe Begutachtung voraus, die die Angemessenheit der Umwandlung bestätigt.
3. Im Sachgebiet 6.2.9 (Friedhöfe) werden eine Planstelle E11 und eine Planstelle E10 neu errichtet.
4. In der Abteilung 6 wird eine Planstelle A 13 für eine Referentin oder einen Referenten neu errichtet.

(2) Der Stellenplan der Landeskirche 2012/2013 wird wie folgt geändert:

1. Im Bereich Öffentlichkeitsarbeit wird eine E13-Stelle für eine Internetredakteurin / einen Internetredakteur neu errichtet.
2. Beim Bischof wird eine 0,5 E3-Stelle für eine Kraftfahrerin oder einen Kraftfahrer neu errichtet.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. November 2012

Andreas B ö e r

P r ä s e s

*

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Besoldungsrechtsverordnung
vom 11. Mai 2011 (KABl. S. 142)**

Vom 23. November 2012

Die Kirchenleitung hat aufgrund der §§ 6, 7 und 10 der Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABl.-EKiBB S. 175), der §§ 6, 10 und 13 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABl.-EKiBB S. 179), beide zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2011 (KABl. S. 80), sowie der §§ 4, 6, 9 und 10 des Kirchengesetzes betreffend die Änderungen der Bestimmungen über die Pfarrbesoldung und die Kirchenbeamtenbesoldung sowie über das Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12. November 1998 (KABl.-EKiBB 1999 S. 27) beschlossen:

§ 1

In § 2 erhält Nummer 11.1 folgenden Wortlaut:
 „11.1 Hat ein Pfarrehepaar eine Dienstwohnung inne, erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer, deren oder dessen Anstellungskörperschaft die Dienstwohnung zugewiesen hat, Besoldung nach der jeweiligen Besoldungstabelle mit Dienstwohnung.

Bei einem eingeschränkten Dienstverhältnis dieser Pfarrerin oder dieses Pfarrers wird die Besoldung gemäß Nummer 11.2 gekürzt. Wenn beide in einer Kirchengemeinde tätig sind, erhält die- oder derjenige mit dem höheren Dienstumfang Besoldung nach Besoldungstabelle mit Dienstwohnung. Bei gleichem Dienstumfang kann das Ehepaar einvernehmlich entscheiden, wer von beiden die Besoldung mit Dienstwohnung erhält, ansonsten entscheidet das Konsistorium. Lediglich bei einer Stellenteilung jeweils zur Hälfte gemäß § 32 Pfarrdienstausführungsgesetz gilt Satz 1 für beide.

Die Versteuerung der Dienstwohnung erfolgt bei der- oder demjenigen, die oder der Besoldung mit Dienstwohnung erhält. Bei einer Stellenteilung nach Satz 5 erfolgt die Versteuerung bei beiden jeweils zur Hälfte.

Im Falle von Beurlaubung oder Elternzeit der Pfarrerin oder des Pfarrers, deren oder dessen Anstellungskörperschaft die Dienstwohnung zugewiesen hat, ist die Nutzungsentschädigung gemäß § 6 Abs. 4 Pfarrdienstwohnungsverordnung zu zahlen.

Bei Zuweisung einer Dienstwohnung erhalten beide Ehepartner keinen Familienzuschlag der Stufe 1. Dies gilt auch, wenn eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger mit einer Dienstwohnungsinhaberin oder einem Dienstwohnungsinhaber verheiratet ist.

Diese Regelungen gelten entsprechend für Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 23. November 2012

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

*

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung
der Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrfrauen
und Pfarrer (Pfardienstwohnungsverordnung
– PfdWVO) vom 9. September 1998 –
Pfardienstwohnungsausführungsverordnung (PfdWAO) –**

Vom 23. November 2012

Die Kirchenleitung hat aufgrund des § 14 der Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrfrauen und Pfarrer der Evangelischen Kirche der Union vom 9. September 1998 (Pfardienstwohnungsverordnung – KABL.-EKiBB 1999 S. 122) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

(1) Die Pfarrdienstwohnungsausführungsverordnung vom 11. Juni 1999 (KABL.-EKiBB S. 124), § 15 Abs. 1 Satz 2 geändert durch Rechtsverordnung vom 15. September 2006 (KABL. S. 130), wird mit Ausnahme von § 14 auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt.

(2) Zugleich wird die Pfarrdienstwohnungsausführungsverordnung wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und des Konsistoriums“ gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „und des Konsistoriums“ gestrichen.

c) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„Zuständig für die Zustimmung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Pfarrdienstwohnungsverordnung und für die Ausnahmeentscheidung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 Pfarrdienstwohnungsverordnung ist der Kreiskirchenrat.“

2. In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „und des Konsistoriums“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Konsistoriums“ durch das Wort „Kreiskirchenrats“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Konsistoriums“ durch das Wort „Kreiskirchenrats“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft kann mit Zustimmung des Kreiskirchenrats eine andere Regelung treffen.“

4. In § 5 Abs. 2 werden die Wörter „100 Deutsche Mark“ durch die Wörter „50 Euro“ und die Wörter „500 Deutsche Mark“ durch die Wörter „250 Euro“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In der Regel sind Schönheitsreparaturen in Küchen, Toiletten, Bädern und Duschen alle drei Jahre, in Wohn- und Schlafräumen, Fluren und Dielen alle fünf Jahre und in anderen Nebenräumen alle sieben Jahre auszuführen.“

b) Satz 2 wird gestrichen.

6. In § 15 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In dem Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz geht diese Zuständigkeit mit der jeweils nächsten turnusgemäßen Überprüfung des Mietwertes oder der Neuzuweisung einer Dienstwohnung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Pfarrdienstwohnungsverordnung auf das Kirchliche Verwaltungsamt über.“

7. Es wird folgender neuer § 15 a eingefügt:

„§15 a

Pfarrsprengel

Wenn sich Kirchengemeinden in einem Pfarrsprengel bei Dienstwohnungsangelegenheiten (z.B. Zuweisung) nicht einigen, entscheidet der Kreiskirchenrat nach Anhörung der Gemeindegemeinderäte.“

8. Es wird folgender neuer § 15 b eingefügt:

„§ 15 b

Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrats

(1) Das Konsistorium entscheidet über einen Widerspruch oder eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrats in Dienstwohnungsangelegenheiten.

(2) Widerspruch oder Beschwerde kann auch die Superintendentin oder der Superintendent einlegen, wenn sie oder er gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrats gestimmt hatte.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „zwei zweieinhalb bzw. drei Wohnräume oder“ gestrichen.

b) In Absatz 7 werden die Wörter „Vergütungsgruppe IVa“ durch die Worte „Entgeltgruppe 10“ ersetzt.

§ 2

Das Konsistorium kann die Pfarrdienstwohnungsausführungsverordnung in der sich aus § 1 ergebenden Fassung mit neuem Datum neu bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 23. November 2012

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

*

Änderung von Verwaltungsvorschriften des Konsistoriums

Das Kollegium des Konsistoriums hat die nachfolgenden Änderungen beschlossen:

- I. In den Ausstattungsrichtlinien für Dienstwohnungen vom 30. Oktober 2001 (KABL.-EKiBB S. 171) erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:
„Das Konsistorium hat aufgrund von § 2 Abs. 3 der Pfarrdienstwohnungsausführungsverordnung – PfDWAO – vom 11. Juni 1999 (KABL.-EKiBB S. 124) für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg folgende Ausstattungsrichtlinien erlassen.“
- II. Die Verwaltungsvorschriften des Konsistoriums zur Pfarrdienstwohnungsausführungsverordnung vom 15. Juni 1999 (KABL.-EKiBB S. 127) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. März 2007 (KABL. S. 62) werden wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden hinter der Überschrift „zu § 15 Abs. 2 PfDWAO“ die Wörter „(gilt nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)“ angefügt.
 - b) In Nummer 6 werden hinter der Überschrift „zu § 18 Abs. 2 PfDWAO“ die Wörter „(gilt nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)“ angefügt.
- III. Die Änderungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 20. November 2012

Konsistorium

S e e l e m a n n

II. Bekanntmachungen

Bestellung für das Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers

Vom Konsistorium wurde für das Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers im Evangelischen Kirchenkreis Nauen-Rathenow Herr Wilfried Z a c h e r t mit Wirkung vom 1. Januar 2013 bestellt.

Berlin, den 3. Dezember 2012

Konsistorium

S e e l e m a n n

*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Dolgenbrodt, Gräbendorf und Prieros, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, mit den Umschriften „EV. KIRCHENGEMEINDE DOLGENBRODT“, „EVANG. KIRCHENGEMEINDE GRÄBENDORF“ und „EV. KIRCHENGEMEINDE PRIEROS“ wurden außer Geltung gesetzt.

Genehmigung eines neuen Kirchensiegels

Konsistorium

Berlin, den 20. November 2012

Az.: 1252-03:86/038-36.03

Die Evangelische Kirchengemeinde Gräbendorf-Dreikirchen, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EV. KIRCHENGEMEINDE GRÄBENDORF-DREI KIRCHEN“



III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Advent-Zachäus-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

So vielfältig wie die Kieze, so vielfältig ist auch die Gemeinde, die im Jahr 2004 durch Fusion entstanden ist, und auf ein Jahrzehnt beständiger Veränderung und Anpassung an die sich laufend wandelnden Lebenswelten der Gemeindeglieder zurückblickt. Gelegen im Prenzlauer Berg und an dessen Grenze zu Weißensee finden sich viele Lebensformen: von Studierenden über Familien bis zu Ruheständlern. Die Gemeinde ist nicht die „klassische“ Gemeinde im Prenzlauer Berg. Es finden sich aufgrund einer heterogenen Bevölkerungsstruktur noch alle Altersgruppen.

Die ca. 5.000 Gemeindeglieder werden derzeit von einem Pfarrer, der Anfang 2015 nach dann 36 Jahren in der Gemeinde in den Ruhestand gehen wird, und einem Vakanzvertreter betreut. Die Gemeinde strebt die volle Besetzung auch der 2015 frei werdenden Pfarrstelle an.

Weiterhin sind in der Gemeinde angestellt: zwei Küsterinnen (68 % bzw. 12 % RAZ), ein Kirchenmusiker und eine Kirchenmusikerin (51 % bzw. 12 % RAZ), eine Mitarbeiterin für die musikalische Arbeit mit Kindern (12 % RAZ), eine Mitarbeiterin für die Arbeit mit Jugendlichen (12 % RAZ), ein Mitarbeiter für die Unterstützung bei der sozialdiakonischen Arbeit (12 % RAZ) und eine Hauswartin (80 % RAZ).

Neben diesen fest angestellten Mitarbeitenden gibt es noch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die das Gemeindeleben auf vielfältige Art tragen und selbstverantwortlich gestalten. Dieses gewinnt insbesondere durch sozial-diakonische Arbeit (Offene Tür und Laib & Seele), kirchenmusikalische Gruppen (Chor, Posaunenchor, Musik mit Kindern), verschiedene Gesprächskreise und Seniorengruppen Gestalt. Die Gemeinde feiert gern Gottesdienst und ist dabei offen für die verschiedensten Formen.

Ein besonderes Augenmerk legt die Gemeinde auf die Intensivierung der Zusammenarbeit in der gemeinsamen Region im Kirchenkreis mit der Immanuel- und Bartholomäus-Kirchengemeinde. Hier wird der Versuch unternommen, Arbeitsbereiche gemeinsam zu gestalten.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- den Gottesdienst als Zentrum des Gemeindelebens versteht, von dem kreative Impulse ausgehen,
- theologisch fundiert predigt und für neue Gottesdienstformen aufgeschlossen ist, um so Kirche einladend zu gestalten,
- sich der Sorgen und Nöte der Gemeindeglieder annimmt und ihnen mit Rat und Tat zur Seite steht, kurz: für die Seelen sorgt,
- mit der Gemeinde gemeinsam die Bibel liest, theologische Schwerpunkte setzt und die sozial-diakonische Arbeit in der Gemeinde unterstützt,
- sich in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien engagiert,
- Gemeinde als Leib Christi versteht, deren Glieder ihre Gaben und Fähigkeiten einbringen und gemeinsam Gemeinde bauen,
- in die „Kieze“ hineinwirken kann, Sensibilität für die Erwartungen kirchenferner Menschen entwickelt und ihnen gegenüber sprachfähig ist,
- offen für ökumenische Kontakte auf der Grundlage eines evangelischen Profils ist.

Eine geräumige, sanierte Dienstwohnung im Gemeindehaus in der der Danziger Straße 203 steht zur Verfügung.

Auskünfte erteilen der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte, Dr. Bertold Höcker, Telefon: 030/

25 81 85-100, oder die Vorsitzende des Gemeindegliederrates, Frau Beate Ziegler, Telefon: 030/4 42 51 52.

Bewerbungen werden bis zum 23. Januar 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schleife, Evangelischer Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zur Kirchengemeinde Schleife gehören ca. 1.900 Gemeindeglieder in acht, auch von sorbischen Traditionen, volkstümlich geprägten Dörfern.

Die frisch sanierte Kirche als einzige Predigtstelle ist das Zentrum eines gut besuchten Gottesdienstes.

Das Pfarrgemeindehaus mit Pfarrwohnung und weitere attraktive Gemeinderäume stehen für ein interessantes Gemeindeleben zur Verfügung.

Die musikalischen Gruppen werden vom hauptamtlich angestellten Kantor geleitet.

Für Küsterdienste und Büroarbeiten ist eine Mitarbeiterin eingestellt.

Ehrenamtlich eingesetzte Prädikanten und Lektoren und verschiedene ehrenamtliche Arbeitsgruppen unterstützen die Arbeit des Pfarrers bei der Arbeit mit Kindern und Konfirmanden, in Frauenkreisen, im Männerwerk und beim Besuchsdienst.

Für die seelsorgerische Betreuung der von der Umsiedlung betroffenen Menschen in den Dörfern, die dem Tagebau weichen müssen, arbeitet eine ordinierte Theologin als Seelsorgerin mit Predigt-auftrag.

Die Kirchengemeinde sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- gern Gottes Wort verkündigt, offen auf Menschen zugeht und zum christlichen Glauben ermutigt,
- sich mit den sorbischen Traditionen der Kirchengemeinde vertraut macht und diese mit unterstützt,
- als Seelsorgerin oder Seelsorger in den vom Tagebaugeschehen und einer möglichen Umsiedlung geprägten Dörfern Kontakt zu den Menschen sucht,
- interessiert ist an der Gestaltung lebendiger Gemeindegliederarbeit und für neue Formen offen ist,
- in Teamarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und dem Gemeindegliederkreis bereit ist zur Lösung anstehender Aufgaben,
- geistliche Betreuung im neu entstehenden Sozialen Zentrum mit Tages- bzw. Kurzzeitpflege übernimmt.

Der Ort Schleife ist infrastrukturell ausgestattet mit Bahnanbindung, medizinischen Versorgungseinrichtungen, Kita, Grund- und Mittelschule, günstige Verbindung zum Gymnasium und Supermarkt.

Eine renovierte Dienstwohnung im Pfarrhaus, in der Nähe der Kirche, in ruhiger Lage mit 123 m² Wohnfläche und Garage ist vorhanden. Der Garten des Pfarrgrundstückes kann mit genutzt werden.

Auskünfte erteilen telefonisch die Vorsitzende des Gemeindegliederrates, Frau Doris Pudol, Telefon: 03 57 73/7 08 36 oder 03 57 73/ 7 62 11, und Superintendent Dr. Thomas Koppehl, Telefon: 035 88/ 25 91 39.

Anfragen sind möglich auch unter der E-Mail: ev.kg.schleife@gmx.de.

Bewerbungen werden bis zum 23. Januar 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die Pfarrstelle der Versöhnungs-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, ist ab 1. Mai 2013 mit einem Dienstumfang von 100 % durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Die Kirchenleitung ist aufgrund der weit über die Gemeinde hinausgehenden Bedeutung der Pfarrstelle in das Besetzungsverfahren eingebunden.

Die Versöhnungsgemeinde sieht sich als eine volkshkirchliche Gemeinde mit den Grundangeboten von Gottesdiensten und Andachten, Konfirmandenunterricht, Gespräch um die Bibel, Kirchenmusik und der Betreuung der Gemeindeglieder mit „Amtshandlungen“. Sie hat ca. 1.100 Mitglieder.

Mission und Diakonie sind nicht eigene Arbeitsbereiche, sondern Aspekte aller Angebote.

Die Gemeinde orientiert ihre ortsgemeindlichen Angebote am Kirchenjahr. Sie bietet oder sucht für Einzelne in Krisen oder an Wendepunkten des Lebens Rituale. Die Gemeinde kommt regelmäßig in Gruppen zusammen.

In ihrer Kapelle spricht sie als Profildgemeinde viele Besucher der „Gedenkstätte Berliner Mauer“ an, die auch die Mitarbeitenden der Gemeinde in Anspruch nehmen oder mit der Gemeinde Kontakt suchen. Das erfordert eine besondere Aufmerksamkeit für die gesellschaftlich-politischen Belange und ihre Termine.

So wie das „Kulturelle Gedächtnis“ eine „Glaubenskultur“ braucht, so braucht die nationale „Gedenkstätte Berliner Mauer“ eine glaubende und betende Versöhnungsgemeinde. Das erfordert eine besondere Zuwendung für die Belange einer Ortsgemeinde und den Gemeindeaufbau. Ortsgemeinde und „Profildgemeinde“ durchdringen sich in der Bernauer Straße als einem Kulturort europäischer Bedeutung (Europäisches Kulturerbe).

Die Kirchengemeinde als Kulturort soll aber nicht verdoppeln, was im Kulturleben der Stadt schon angeboten wird, sondern soll von ihrem Auftrag her Ort der „Differenzierung“ sein.

Dies alles erfordert eine enge Kooperation mit den Nachbargemeinden.

Das Hauptgebäude ist die „Kapelle der Versöhnung“ (unbeheizter Kapelleninnenraum, Wandelgang als Schwellenraum, Außen Gelände mit Kirchplatz und Roggenfeld). Sie ist ein viel beachteter moderner Sakralbau, mit über einer Million Besuchern seit der Eröffnung. Sie ist Teil der „Gedenkstätte Berliner Mauer“ und zugleich und vor allem Kirche der Versöhnungsgemeinde.

Darüber hinaus stehen ein Gemeinderaum, ein Sprechzimmer, ein weiterer Raum mit Küche und ein Büroraum zur Verfügung.

Eine Pfarrdienstwohnung steht zur Zeit nicht zur Verfügung.

Neben der Pfarrstelle gibt es eine Stelle für Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung und eine C-Kirchenmusikstelle.

Darüber hinaus wird die Arbeit von etlichen engagierten Ehrenamtlichen (z.B. Lektoren, Gottesdienstgestaltung, Besucherbetreuung) getragen.

Nähere Auskünfte erteilt Superintendent Martin Kirchner, Telefon: 030/92 37 85 20.

Bewerbungen werden bis zum 23. Januar 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Niederschönhausen, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder zu besetzen.

Der Gemeinde gehören ca. 3.500 Mitglieder an und sie hat als einzige Predigtstätte die Friedenskirche im Zentrum Niederschönhausens. In den letzten Jahren sind zahlreiche Familien nach Niederschönhausen gezogen.

Die Gemeindearbeit ist geprägt von verschiedenen Angeboten und Gruppen für alle Altersgruppen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der kirchenmusikalischen Arbeit, die über die Ortsgemeinde hinaus ausstrahlt.

Eine enge Zusammenarbeit mit der Evangelischen Schule in Panow prägt die Gemeinde ebenso wie die Einbeziehung der zahlreichen diakonischen Einrichtungen in die Gemeindegliederarbeit und die Kooperation mit ökumenischen Nachbarn.

In der Gemeinde sind ein Pfarrer (100 %), eine Kirchenmusikerin (75 %), eine Katechetin (50 %), ein Hausmeister (50 %), eine Bürokräft (50 %) sowie ein Kreisjugendwart in gemeindlicher Anbindung tätig. Außerdem engagieren sich zahlreiche Ehrenamtliche in verschiedenen Bereichen der Gemeindegliederarbeit.

Weitere Informationen zur Gemeinde finden Sie unter: www.friedenskirche-niederschoenhausen.de

Die Gemeinde wünscht sich eine begeisterte und begeisternde Persönlichkeit, die

- Freude an Gottesdienst und Verkündigung und einem vielfältigem gottesdienstlichen Leben hat,
- Menschen zum Christsein ermutigt, sie seelsorgerlich begleitet,
- selbständig und teamorientiert arbeitet,
- kommunikationsfreudig ist und zuhören kann,
- vermittelnd und integrativ wirkt,
- Bewährtes aufgreift und Lust hat auf Neues,
- die wachsende Konfirmanden- und Familienarbeit mitgestaltet,
- Ungeübte auf den christlichen Glauben neugierig macht.

Eine Dienstwohnung steht zurzeit nicht zur Verfügung. Die Gemeinde ist bei der Wohnungssuche behilflich.

Nähere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegliederkirchenrates, Christine Rieffel-Braune, Telefon: 030/4 77 36 47, und Pfarrer Karsten Minkner Telefon: 030/34 66 03 59.

Bewerbungen werden bis zum 23. Januar 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Boxhagen-Stralau, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde mit rund 5.700 Gemeindegliedern liegt im Südosten des Stadtteils Berlin-Friedrichshain an der Grenze zu Kreuzberg, unweit des S-Bahn-Knotenpunktes Ostkreuz.

Im Gemeindebereich leben viele junge Menschen, Singles, Familien mit Kindern, aber auch ältere Menschen, manche schon seit Jahrzehnten. Der Stadtteil lebt von seinen Gegensätzen und befindet sich im ständigen Wandel. Für viele ist Friedrichshain gerade deshalb attraktiv. Es gibt alternative Wohnformen ebenso wie luxussanierte Dachgeschosse, dichte städtische Blockbebauung grenzt an grüne, vorstädtische Idylle, Bewohner auf Zeit treffen auf alteingesessene Friedrichshainer, wo tagsüber Kinder mit ihren Eltern ein Eis genießen, feiern abends Touristen. Ziel der Kirchengemeinde ist es, den Menschen im Umfeld das Evangelium zu verkündigen und so Erfahrungen mit Gott zu ermöglichen.

Zur Gemeinde gehören drei Kirchen:

- Die Offenbarungskirche, 1949 nach Plänen von Otto Bartning auf einem Gartengrundstück gebaut und 2002–2005 denkmalgerecht saniert, ist Hauptpredigtstätte und Mittelpunkt des Gemeindelebens (u.a. Gesprächskreise, Kinderkirche, Seniorenkaffee, Kirchenmusik).
- Die Stralauer Dorfkirche aus dem 15. Jahrhundert liegt auf der Halbinsel Stralau, umgeben vom Stralauer Friedhof. Auch hier finden Gottesdienste statt. Darüber hinaus ist sie eine beliebte „Hochzeitskirche“. Die „Stralauer Kirchenmusik“ ist seit Jahren fester Bestandteil des kirchenmusikalischen Lebens der Gemeinde. 1992 gründete sich der „Förderverein Stralauer Dorfkirche e.V.“. Seit dem Frühjahr 2012 finden Rekonstruktions- und Umbauarbeiten statt.
- Die Zwinglikirche, 1908 eingeweiht, wird hauptsächlich vom „Verein Kulturraum Zwingli-Kirche e.V.“ genutzt und steht der Gemeinde nur eingeschränkt zur Verfügung. Diese Kirche gilt es, für die Verkündigung neu zu nutzen.

Zwei evangelische Kindertagesstätten, die vom Evangelischen Kirchenkreisverband für Kindertageseinrichtungen Berlin Mitte-Nord

verwaltet werden, sind mit der Gemeinde durch Familiengottesdienste und weitere Angebote in den Kindergärten verbunden.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- das Evangelium lebensnah verkündigt und Freude an lebendigen, zeitgemäßen Gottesdiensten hat,
- ihre/seine Berufung insbesondere darin sieht, Kinder und Jugendliche mit altersgerechten Angeboten auf ihrem Weg des Glaubens zu unterstützen und zu begleiten,
- ihren/seinen bisherigen Tätigkeitsschwerpunkt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hatte,
- zusammen mit der Gemeindeleitung ein Konzept für die zukünftige Ausrichtung der Arbeit mit Kindern und Familien erarbeitet, umsetzt und dabei auch die bestehenden Angebote von Kinderkirche (Christenlehre), Kindergottesdienst und gemeindeübergreifender Konfirmandenarbeit integriert und weiterentwickelt,
- die religionspädagogische Betreuung der beiden Kitas übernimmt und mit den dortigen Kindern unterschiedlicher Herkunft regelmäßig Gottesdienst feiert,
- Ehrenamtliche für den weiteren Auf- und Ausbau der Arbeit mit Kindern und Familien gewinnt, sie wertschätzt, entwickelt und motiviert.

Die Gemeinde bietet:

- ein vielfältiges Tätigkeitsfeld in einer aufgeschlossenen und lebendigen Gemeinde,
- engagierte hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: einen Pfarrer/eine Pfarrerin (die Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100 % wird gerade neu besetzt), Kantorin 100 %, je ein Mitarbeiter und eine Mitarbeiterin im diakonischen Dienst (Seniorenarbeit; je 100 %), zwei Mitarbeiterinnen im Gemeindebüro (zusammen 75 %), eine Mitarbeiterin im Bereich Kinderarbeit (20 %),
- eine Vielzahl engagierter Gemeindeglieder (u.a. im Chor, Besuchsdienst, Kindergottesdienst, Gesprächskreis).

Eine Dienstwohnung kann gestellt werden.

Nähere Auskünfte erteilen Superintendent Dr. Bertold Höcker, Telefon: 030/25 81 85-100, und Wolfgang Förster (Gemeindekirchenrat), Telefon: 030/5 34 91 54, oder per e-Mail: kawofoe@gmx.de

Weitere Informationen über die Kirchengemeinde sind unter www.boxhagen-stralau.de abrufbar.

Bewerbungen werden bis zum 9. Januar 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Beiersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel Beiersdorf gehören die Gemeinden Beiersdorf, Freudenberg/Tiefensee und Schönfeld. Die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Grüntal (Grüntal, Tempelfelde und Melchow) sind mitzuverwalten.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der

- Freude an den vielfältigen Diensten und Aufgaben im Pfarrdienst hat,
- offen auch auf kirchenferne Menschen zugeht,
- die dörflichen Feste und die dortige Präsenz der Kirche zur christlichen Verkündigung fördern hilft,
- bereit ist, an der Grundschule Grüntal Religion zu unterrichten und die vorhandenen Kontakte zwischen Schule und Kirche weiter zu halten,
- die guten Kontakte, die über die Kirchengemeinden hinaus bestehen, weiter pflegt und
- bereit ist zu überregionaler und ökumenischer Zusammenarbeit.

Die kommunalen Kitas Tempelfelde und Freudenberg freuen sich auf weiterhin gute Zusammenarbeit.

Besondere Höhepunkte sind der Waldgottesdienst im Beiersdorfer Wald, die Bläsergottesdienste und andere Sprengelgottesdienste (Ostern, Erntedank).

Die zu betreuenden Dörfer liegen in einer landschaftlich reizvollen Gegend.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit großem Garten steht zur Verfügung. Es gibt im Nebengebäude eine Garage, weitere Abstellräume und einen Carport. Im Pfarrhaus gibt es einen LTE Anschluss (schnelles Internet).

Auskünfte erteilt Pfarrerin Cordula Beier, Vorsitzende der Kollegialen Leitung des Kirchenkreises, Telefon: 030/9 44 30 28 oder 033 34/20 59 20.

Bewerbungen werden bis zum 21. November 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Glöwen-Schönhagen, Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel besteht aus 11 Kirchengemeinden mit insgesamt 955 Gemeindegliedern. Die schönen Dorfkirchen sind fast alle saniert, renovierte Gemeinderäume und große Außenflächen können vielfältig genutzt werden.

Am Dienstsitz in Glöwen steht ein Pfarr- und Gemeindehaus mit geräumiger Dienstwohnung, Amtszimmer und großem Pfarrgelände zur Verfügung, das sowohl für eine Familie gut geeignet ist als auch für die Gemeindearbeit genutzt werden kann. Am Pfarrhaus wurden in vergangenen Jahr Sanierungsarbeiten durchgeführt; eine großzügige Einbauküche steht zur Verfügung, Dienst- und Wohnbereich sind getrennt.

Die engagierten Ältesten und viele weitere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Lektoren, Gottesdienstgruppe, Gospelchor, Posaunenchor, Gitarren- und Flötenkreise, Redaktionskreis für den Gemeindebrief) freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der gerne ein selbständiges Team führt und inspiriert, auf die verschiedenen Altersgruppen offen zugeht und Lust hat, eine schöne Gemeinde auf dem Lande zu leiten. Sie oder er sollte freundlich bereit sein, mit den verschiedenen Vereinen und Behörden in der ländlichen Region zusammen zu arbeiten.

Die Kirchengemeinden sind in das Leben der Dörfer integriert.

Die Verwaltungsarbeit wird in einem funktionierenden Gemeindebüro im Pfarr- und Gemeindehaus unterstützt.

In Glöwen gibt es eine Oberschule mit Grundschulteil, mit der eine gute Zusammenarbeit über den Religionsunterricht hinaus besteht, die fortgeführt werden soll.

Die Gymnasien in den größeren Städten der Umgebung sind sehr gut mit Bahn und Bus zu erreichen.

Die medizinische Versorgung in Glöwen ist gegeben. Arzt, Zahnarzt und Apotheke sind im Ort, in der Gemeinde gibt es zwei Kindergärten, Spielplätze, Sportplatz, ein Volleyballfeld auf dem Pfarrgrundstück, Einkaufsmöglichkeiten.

Vom Bahnhof Glöwen fährt stündlich ein Regionalexpress in Richtung Berlin und Wismar; das Zentrum Berlins erreicht man in einer guten Stunde.

Die Prignitz selbst bietet vielfältige kulturelle Möglichkeiten und Höhepunkte, z.B. im Havelberger Dom, in Klein Leppin mit dem jährlich mit Schülern durchgeführten Projekt „Dorf macht Oper“, auf der Plattenburg oder im alten und wieder auflebenden Wallfahrtsort Bad Wilsnack.

Auskünfte erteilen die Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte Glöwen/Schönhagen, Frau Christel Preul, Telefon: 03 87 87/7 08 35, oder Herr Rainer Leppin, Telefon: 0174/9 04 28 89.

Bewerbungen werden bis zum 9. Januar 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

5. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nikolai Jüterbog, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Vakanzverwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kloster Zinna sowie mit weiteren 50 % Dienstumfang die Wahrnehmung der kreiskirchlichen Jugendarbeit in der Region.

Die Kirchengemeinde sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen.

Die alte Stadt mit grandiosen Kirchen, aktiver Gemeinde und vor allem einer interessierten Jugend ist alles andere als langweilige Provinz.

Bewerberinnen und Bewerber sollen sich mit ihren Gaben einbringen.

Auf Sie freuen sich eine Kollegin und ein Kollege in der Gemeinde, zwei weitere in der Region, Kirchenmusiker, Katechetin, Sekretärinnen und die Kreisjugendpfarrerin in der Nachbarstadt, vor allem aber Schwestern und Brüder.

Die Gemeinde und der Kirchenkreis bieten Unterstützung, wahlweise im Coaching im Bereich Pfarramtsverwaltung, bei der Begleitung in der Jugendarbeit oder bei der Weiterbildung in einem Spezialgebiet.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung, die Gemeinde hilft aber gern bei der Anmietung einer geeigneten Wohnung.

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Bernhard Gutsche aus Jüterbog, Telefon: 0 33 72/43 28 91, E-Mail: BernhardGutsche@gmx.de; Kreisjugendpfarrerin Julia Daser, Telefon: 0 33 71/67 81 53, E-Mail: daser@dersatzstreuer.de ; und Superintendentin Katharina Furian, Telefon: 0 33 77/33 56 10, E-Mail: superintendentur@kkzf.de.

Bewerbungen werden bis zum 9. Januar 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

6. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des neu gebildeten Pfarrsprengels Lindenau-Kroppen, Kirchenkreis Hoyerswerda, ist ab sofort mit einem Dienstumfang von 100 % durch das Konsistorium zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören die Kirchengemeinden Kroppen, Lindenau und Schraden mit insgesamt fünf Predigtstellen.

Die musikalische Begleitung der Gottesdienste wird von zwei ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen unterstützt. Zur gottesdienstlichen Besetzung stehen eine Reihe von Lektorinnen und Lektoren zur Verfügung.

Zum Pfarrsprengel gehören ca. 1.300 Gemeindeglieder bei ca. 3.800 Einwohnern der Ortschaften Kroppen, Frauendorf, Lindenau, Schraden und Tettau. Die Gemeinden befinden sich im Umkreis von ca. 12 km im Sprengel Görlitz. Der Pfarrsprengel liegt an der A13 ca. 40 km nördlich von Dresden.

Der Dienstsitz ist Kroppen. Zum Dienstsitz gehören ein Gemeindehaus und ein renoviertes Pfarrhaus mit Büroräumen, Pfarrwohnung – welche auch für eine Familie mit Kindern geeignet ist – und ein geräumiger Garten.

Im Dorf gibt es eine Kindertagesstätte der Diakonie.

Verschiedene Schulen sind in den Nachbarorten vorhanden.

Es stehen eine Zahl von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für folgende Aufgaben zur Verfügung:

Kinder- und Jugendarbeit, Posaenchor, Haus- und Kirchwardienste, Gemeindebüro, Frauenkreise, Bibelkaffee sowie missionarische Tätigkeiten (z.B. Frühstückstreffen).

Der Pfarrsprengel ist in einem Aufbruchprozess. Haupt- und Ehrenamtliche arbeiten am Zusammenwachsen der drei Kirchengemeinden.

Es wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gesucht, die oder der mit eigenen Projekten und Ideen den christlichen Glauben einladend und zeitgemäß vermittelt und dabei auch den noch nicht zur Kirche Zugehörigen offen gegenübertritt.

Die Gemeinden wünschen sich eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der sich der missionarischen Situation auf dem Lande stellt.

Von Vorteil ist, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- Freude an der Arbeit mit Menschen aller Altersstufen hat.
- Freude an lebensnaher Verkündigung und an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat.
- sich in die Lebenslagen der Menschen auf dem Lande einfühlen und sie seelsorgerlich begleiten kann.
- offen auf Gemeindeglieder zugeht, ihre unterschiedlichen Gaben und Fähigkeiten wahrnimmt und sie für Aufgaben in der Gemeinde gewinnt.
- Erfahrungen im Fundraising mitbringt.
- mit den Gemeindegliederräten und den Mitarbeitenden die Gemeindegliederarbeit und die Struktur beständig weiterentwickelt.

Die Gemeindegliederräte freuen sich auf die neue Pfarrerin oder den neuen Pfarrer.

Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Reinhold Schiele (Vakanzverwalter), Telefon: 03 57 52/1 58 61.

Bewerbungen werden bis zum 23. Januar 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. Im Evangelischen Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle mit 100 % Dienstumfang wieder zu besetzen.

Hauptdienstsitz ist Pritzwalk.

Die Gemeinde bietet ein vielseitiges und interessantes Aufgabengebiet, das einige Entfaltungsmöglichkeiten eröffnet.

Folgende Aufgaben sind mit der Stelle verbunden:

- Spielen zu Gottesdiensten und Andachten,
- Arbeiten mit der Kantorei,
- Kinderchorarbeit,
- Aufbau eines Jugendchores,
- Durchführung von Kirchenmusiken,
- Bläserarbeit in Falkenhagen und
- Chorarbeit in der Umgebung.

Die genaue Festlegung der Aufgaben und deren Gewichtung erfolgt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen.

In der St. Nikolai-Kirche Pritzwalk befindet sich eine dreimanualige Schuke-Orgel, in der Taufkapelle (Winterkirche) eine voll funktionstüchtige Zuberbier-Orgel aus dem Jahr 1784 mit 4 Registern. Weiterhin steht ein Digitalpiano zur Verfügung.

Die Gemeinde wünscht sich eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der für alte und neue Musik aufgeschlossen ist und Freude daran hat, mit Chören und auch Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde etwas „auf die Beine zu stellen“. Die beiden Pfarrer am Ort sind sehr kirchenmusikalisch interessiert.

Eine Dienstwohnung und ein Kantoratsbüro werden gestellt.

Bewerbungen werden bis zum 31. Januar 2013 erbeten an die Superintendentur des Ev. Kirchenkreises Havelberg-Pritzwalk, Herrn amt. Superintendent Volker Sparre, Grünstraße 49, 16928 Pritzwalk, Telefon: 0 33 95/30 22 40, Fax: 0 33 95 / 70 09 88, E-Mail: suptur-havelbg-pritzw@t-online.de

2. In der Evangelischen Kirchengemeinde zu Staaken, Kirchenkreis Spandau, ist zum 1. Februar 2013 eine C-Kirchenmusikstelle mit 50 % Dienstumfang zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören:

- die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten,
- die Weiterarbeit mit dem Kirchenchor Alt-Staaken sowie
- eine intensive Konfirmandenarbeit, die auch die Eltern mit einbezieht.

Weitere Projekte in enger Zusammenarbeit mit Pfarrerin Claudia Kusch sind sehr erwünscht.

Die genaue Festlegung der Aufgaben erfolgt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf C-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Der gegenwärtig mit dem kirchenmusikalischen Dienst an der Dorfkirche beauftragte Kirchenmusiker wird sich bewerben.

Für Rückfragen steht Pfarrer Cord Hasselblatt, Telefon: 030/3 63 36 62 bereit.

Weitere Informationen über die Gemeinde sind unter www.kirchengemeinde-staaken.de zu finden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an den Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde zu Staaken, z. Hd. der Geschäftsführerin Heike Holz, Obstallee 22 e, 13593 Berlin.

*

Stellenangebot

Die Auferstehungs-Kirchengemeinde in Berlin Weißensee hat um Veröffentlichung der nachstehenden Stellenausschreibung gebeten:

Friedhofsverwalterstelle auf dem Kirchhof der Ev. Auferstehungsgemeinde in Berlin Weißensee

Die Auferstehungsgemeinde als Trägerin des Friedhofs sucht zum 1. März 2013 einen Friedhofsverwalter/eine neue Verwalterin mit 50 % Dienstumfang und 50 % mit weiter Friedhofsarbeit. Der Friedhof ist ein Teil der Auferstehungsgemeinde.

Wir erwarten:

- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem GKR und kaufmännisches Handeln im Rahmen der Vollmachten; Insbesondere im Zusammenhang mit Ämtern, Institutionen, Bestattern,
- Kenntnisse des PC-Bearbeitungsprogramms „Memento mori“,
- Ideen, vorausschauende Planung, Organisation und Gestaltungskraft,
- Eine zielgerichtete, strukturierte Führung von zur Zeit 9 Angestellten und Arbeitern,
- Ordnung und Sicherheit auf dem gesamten Friedhofsgelände,
- Einen freundlichen, einfühlsamen Umgang mit Kunden und Hinterbliebenen,
- Wünschenswert sind Kenntnisse über die Gliederung des Friedhofs, Einteilung und Errichtung von Friedhofsabteilungen im Rahmen der Friedhofsordnung, und die gärtnerische Gestaltung sowie das Erstellen von Grabanlagen etc.
- Die Mitgliedschaft in einer christlichen/evangelischen Kirche ist Voraussetzung.

Wir bieten:

- Vergütung und Urlaub nach dem gültigen kirchlichen Tarifrecht,
- Freiräume in der kurz und langfristigen Gestaltung des Friedhofs,
- Unterstützung durch den GRK und dem Friedhofsausschuss in allen Angelegenheiten,
- Mitarbeiter mit betriebswirtschaftliche Kenntnissen in der jährlichen Abrechnung von Pflegeverträge, Beerdigungsvorsorgen und Mietverträgen etc. so wie über die Erfüllung aller Dienstleistungen,
- Unterstützt durch erfahrenen Mitarbeitern,
- langjährig gewachsene Kundenverbindungen.

Bewerbungen bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an die Ev. Auferstehungsgemeinde, Friedenstr. 83, 10249 Berlin.

Zusammen mit der Gemeinde Galiläa-Samariter bilden wird den Sprengel Friedrichshain Nord.

Auskünfte erteilen Pfarrerin Kathrin Herrmann Tel.: 030/4 26 57 91 und Herr Ingo Tessmer, Mitglied des Gemeindegemeinderates, Tel.: 0174/8 10 13 07.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Kur- und Urlauberseelsorgedienst in der Ev.-luth. Landeskirche Hannover 2013

Die Ev.-luth. Landeskirche Hannover bietet Pastorinnen und Pastoren aus den Gliedkirchen der EKD Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorgerinnen und -seelsorger in reizvollen touristischen Regionen (u.a. an der Nordsee, im Harz und an der Weser) an.

Die Ausschreibungen der einzelnen Orte und Vorlagen für die Bewerbung finden Sie neben weiteren Informationen im Internet unter www.kurprediger.de.

Das Landeskirchenamt beauftragt für diesen besonderen Dienst nach vorheriger Kontaktaufnahme mit Herrn Pastor Hartmut Schneider (mail: schneider@kirchliche-dienste.de; Tel: 04941/959251, Fax: 04941/991736; Anschrift: Georgswall 7, 26603 Aurich), Referent für Kur- und Urlauberseelsorge im Haus kirchlicher Dienste der Ev.-luth. Landeskirche Hannover und erfolgter Abstimmung mit dem Pfarramt des gewünschten Einsatzortes.

Bewerbungen sollen auf dem Dienstweg frühzeitig erfolgen.

